

B.7 MUSTERVERTRAG FÜR EINE PARTNERSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG

RECHTSANWALT DR. KLAUS OEPEN, HAMBURG

RECHTSANWÄLTIN DANIELA BRAMKAMP, HAMBURG

Die Partnerschaftsgesellschaft (**Partnerschaft**) ist eine sich von den Handelsgesellschaften einerseits und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts andererseits unterscheidende Form der Personengesellschaft. Geschaffen wurde sie durch das am 1.7.1995 in Kraft getretene „Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG)“, das inzwischen mehrfach, zuletzt durch Gesetz vom 22.12.2015, geändert wurde, wobei den Änderungen der Haftungsverfassung durch die Novelle vom 22.7.1998 und durch die Novelle vom 15.7.2013 herausragende Bedeutung zukommt.

Nicht selten entsteht eine Partnerschaft aus einer schon vorhandenen Sozietät, also einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (**GbR**), typischerweise durch formwechselnde Umwandlung (siehe § 2 Abs. 2 Hs. 2 PartGG). Aus diesem Grund ist das nachfolgende Vertragsmuster auf eine solche Situation zugeschnitten. Wie die originäre Gründung einer Partnerschaft setzt auch die formwechselnde Umwandlung einer bestehenden Sozietät in eine Partnerschaft voraus, dass alle Gesellschafter einen schriftlichen Partnerschaftsvertrag abschließen (§ 3 Abs. 1 PartGG), in dem sie mindestens den Namen der Partnerschaft und ihren Sitz, den Gegenstand der Partnerschaft und den vollen Namen eines jeden Partners unter Angabe seines in der Partnerschaft ausgeübten Berufs und seines Wohnorts bezeichnen müssen (§ 3 Abs. 2 PartGG). Der Name der Partnerschaft muss den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Berufsbezeichnung aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten (§ 2 Abs. 1 PartGG). Die Partnerschaft ist von allen Partnern zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden (§ 4 PartGG). In das Partnerschaftsregister werden die genannten Mindestangaben des Partnerschaftsvertrages sowie das Geburtsdatum eines jeden Partners und die Vertretungsmacht der Partner eingetragen (§ 5 Abs. 1 PartGG). Im Verhältnis zu Dritten wird die Partnerschaft erst mit ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister wirksam (§ 7 Abs. 1 PartGG – § 123 Abs. 2 HGB findet keine Anwendung).

Sollen einzelne Partner bei Gründung der Partnerschaft ihnen bisher allein zustehende Vermögensgegenstände in die Partnerschaft einbringen, so gelten für die dazu erforderlichen Übertragungsakte die allgemeinen Vorschriften. Die Partnerschaft als solche ist in der Lage, unter ihrem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen und vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden; sie ist grundbuchfähig (§ 7 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 124 HGB). Einzubringende Grundstücke müssen an die Partnerschaft aufgelassen werden. Entsteht die Partnerschaft durch formwechselnde Umwandlung aus einer Sozietät, so ist die Partnerschaft als Rechtsträger des gemeinschaftlichen Vermögens und als Haftungsadressat identisch mit der vormaligen Sozietät. Das gilt auch für Grundstücke, als deren Eigentü-

B.7 MUSTERVERTRAG PARTNERSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG

mer die vormalige Sozietät in das Grundbuch eingetragen worden ist; das Grundbuch ist lediglich zu berichtigen.

Gesetzgeberischer Beweggrund für die Schaffung der Partnerschaftsgesellschaft war es von Anfang an, wie den Gewerbetreibenden auch den Freiberuflern eine Personengesellschaftsform mit Haftungsprivilegierung gegenüber GbR (OHG) zur Verfügung zu stellen. Die ursprüngliche Fassung des PartGG hielt insofern allerdings nur die Möglichkeit bereit, die persönliche Mithaftung der Partner für berufliche Fehlleistungen auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (**AGB**) auf diejenigen Partner zu beschränken, denen die Fehlleistung vorzuwerfen war. Diese Vergünstigung war noch nicht wirklich hilfreich und verließ der Rechtsform Partnerschaft noch kaum Attraktivität: Eine Haftungsbeschränkung durch AGB einzuführen, ist kaum leichter durchführbar als der immer mögliche individualvertragliche Abschluss einer Haftungsbeschränkungsvereinbarung. Durch die Novelle von 1998 wurde die Rechtslage aus Partnersicht betrachtet dann immerhin schon erheblich verbessert: Seitdem sieht das Gesetz bereits selbst vor, dass die Partner-Mithaftung für fehlerhafte Bearbeitung von Partnerschafts-Mandaten auf die (nicht nur untergeordnet eingebundenen) Bearbeiter des betreffenden Mandats beschränkt ist (bloße Bearbeiter-Mithaftung). Seit der Novelle von 2013 steht Partnerschaften nun sogar die Möglichkeit offen, auch noch die Bearbeiter-Mithaftung einseitig auszuschließen. Dazu müssen lediglich zwei Voraussetzungen eingehalten werden: Zum einen muss der Name der Partnerschaft einen die Haftungsbeschränkung anzeigenden Rechtsformvariantenzusatz enthalten (etwa in der Langfassung: „Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung“ oder auch in einer Kurzfassung wie: „PartG mbB“). Zum anderen muss die PartG mbB eine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, für die in puncto Mindestversicherungssumme je Einzelfall und in puncto zulässige Jahreskapazitätsgrenze für die Versicherungsleistungen zehnmal bzw. – abhängig von der Anzahl der Partner – mindestens zehnmal so strenge Vorgaben gelten wie für die Berufshaftpflichtversicherung des einzelnen Anwalts (§ 51 a BRAO vs. § 50 BRAO).

Die von den Partnern auf diese Weise „erkaufte“ Befreiung von der Haftung *neben der Partnerschaft gegenüber dem Mandanten* (Befreiung im Außenverhältnis) ist für die Partner im Endeffekt nur etwas wert, wenn die Partner auch von ihrer Haftung *gegenüber der Partnerschaft wegen deren Haftung gegenüber dem Mandanten* (§§ 280, 735, 739 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 PartGG) befreit sind (Befreiung im Innenverhältnis). Daraus abzuleiten, dass die Wahl der Rechtsformvariante PartG mbB grundsätzlich auch als stillschweigende Einigung der Partner über die Befreiung im Innenverhältnis auszulegen sei, erscheint naheliegend, aber trotzdem nicht zwingend. Deshalb ist dringend anzuraten, im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich zu bestimmen, dass bzw. inwieweit die Partner von den verschiedenen Formen des Regresses im Innenverhältnis befreit sein sollen (siehe § 7 des nachstehenden Vertragsmusters).

Vgl. zur Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung auch unter B.3.

B.7 MUSTERVERTRAG PARTNERSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG**Präambel**

Die in ... als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts bestehende Sozietät der Rechtsanwälte ... [Namen der Sozien] hat ihre Umwandlung in eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (Partnerschaft mbB) im Sinne von § 8 Abs. 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes beschlossen und die Eintragung dieser Partnerschaft in das Partnerschaftsregister beantragt.

Für die mit der Eintragung der Partnerschaft in das Partnerschaftsregister entstehende Partnerschaft wird vereinbart:

§ 1 Name, Zusammensetzung und Sitz der Partnerschaft

(1) Die Partnerschaft führt den Namen „Meier Müller Lehmann Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB“.¹ Partner sind die Rechtsanwälte [a) Vorname, Nachname, Wohnort; b) Vorname, Nachname, Wohnort etc.]. Die Partnerschaft hat ihren Sitz in Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

(2) Partner, deren Namen im Namen der Partnerschaft enthalten sind, gestatten für den Fall ihres Ausscheidens allen, auch zukünftigen Partnern, ihren Namen im Namen der Partnerschaft weiterhin unentgeltlich fortzuführen, soweit nicht im Einzelfall ein wichtiger Grund entgegensteht.² Dies gilt unbeschadet einer Änderung des Namens der Partnerschaft im Übrigen und auch für den Fall, dass Angehörige anderer freier Berufe als Partner in die Partnerschaft eintreten. Dessen ungeachtet hat die Partnerschaft das Recht, ihren Namen jederzeit durch Beschluss gem. § 4 Abs. 3 dieses Vertrages zu ändern.

(3) Partner können nur zugelassene Rechtsanwälte sein. Die Aufnahme von Angehörigen anderer freier Berufe ist nur mit Zustimmung aller Partner möglich. Verheiratete können nur dann Partner sein, wenn sie für ihre Ehe eine Vereinbarung getroffen haben, welche sicherstellt, dass die Beteiligung an der Partnerschaft im Falle einer Scheidung weder in die Berechnung eines Zugewinnausgleichs einbezogen wird noch Gegenstand von Auskunftsansprüchen des anderen Ehegatten sein kann (siehe § 14 Abs. 2 S. 3).

§ 2 Gegenstand der Partnerschaft

(1) Gegenstand der Partnerschaft ist die gemeinschaftliche Ausübung des Rechtsanwaltsberufs. Jeder Partner [und jede Partnerin (zur sprachlichen Vereinfachung wird in diesem Vertrag stellvertretend allein die männliche Bezeichnung verwendet)] verpflichtet sich, seine ganze Arbeitskraft der Partnerschaft zu widmen, die von ihm wahrzunehmenden Mandate mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten und sich auf seinen Tätigkeitsgebieten regelmäßig fortzubilden.

(2) Wissenschaftliche Tätigkeit einschließlich Lehrtätigkeit, Tätigkeit in berufsständischen Organisationen und in der berufsständischen Selbstverwaltung sowie politische und ehrenamtliche richterliche Tätigkeit sind zulässig, sofern sie ein angemessenes Maß nicht überschreiten.

1 Der Name der Partnerschaft muss den Familiennamen mindestens eines Partners, den Zusatz „und Partner“, „Partnerschaft“, „Part“ oder „PartG“ mit zusätzlichem Hinweis auf die beschränkte Berufshaftung (etwa „mit beschränkter Berufshaftung“ bzw. abgekürzt „mbB“) sowie die Berufsbezeichnung aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten (siehe §§ 2 Abs. 1, 8 Abs. 4 S. 3 PartGG). Benutzt die Partnerschaft neben ihrem Namen außerdem Hinweise auf die Namen ihrer Mitglieder, dann müssen die Namen der Mitglieder (Partner) vollständig und richtig bezeichnet werden. Wenn außerdem Nichtpartner aufgeführt werden, muss dies auf geeignete Weise kenntlich gemacht werden.

2 Vgl. hierzu auch die Regelung in § 14 Abs. 4 S. 3 und 4.

B.7 MUSTERVERTRAG PARTNERSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG

(3) Jeder Partner ist berufen, über Annahme und Ablehnung von Mandaten zu entscheiden. Bei der Annahme von Mandaten hat jedoch jeder Partner auf das Berufsrecht, insbesondere auf mögliche Interessenkonflikte in der Partnerschaft, aber auch auf etwaige in der Partnerschaft beschlossene Grundsätze für die Praxisgestaltung und sonstige Belange der Partnerschaft Bedacht zu nehmen. Im Zweifel ist eine Abstimmung mit den übrigen Partnern über die Annahme oder Ablehnung eines Mandates herbeizuführen. Das gilt stets bei Mandaten, die nicht namens der Partnerschaft, sondern namens eines einzelnen Partners übernommen werden sollen. Lassen sich hierbei nicht alle Zweifel ausräumen oder widerspricht auch nur einer der übrigen Partner, so ist das Mandat abzulehnen.³

(4) Grundsätzlich werden alle Mandate namens der Partnerschaft übernommen. Das gilt nur nicht für Mandate, die von einem Partner persönlich wahrgenommen werden müssen (z.B. als Notar, Schiedsrichter, Mediator, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Aufsichts- oder Beiratsmitglied, Sequester, Nachlassverwalter oder als Verteidiger in Straf- und Bußgeldverfahren); solche Mandate binden allein den jeweils beauftragten einzelnen Partner.

(5) Alle Partner haben sich gegenseitig fortlaufend über alle neuen Mandate und alle für die Partnerschaft wichtigen Vorkommnisse zu unterrichten.

(6) Jeder Partner kann in die Buchhaltung und deren Unterlagen sowie in die von der Partnerschaft oder den einzelnen Partnern geführten Akten Einsicht nehmen, soweit nicht im Einzelfall aus berufsrechtlichen Gründen eine Geheimhaltungsverpflichtung des mandatierten Partners besteht.⁴

§ 3 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Grundsätzlich ist jeder Partner zur Führung der Geschäfte der Partnerschaft berechtigt. Als Geschäfte im Sinne dieses Paragraphen gelten nur diejenigen Geschäfte und geschäftsähnlichen Handlungen, die nicht unmittelbar die Berufsausübung oder Amtstätigkeit betreffen („sonstige Geschäfte“ im Sinne von § 6 Abs. 2 PartGG).

(2) Wird einem Geschäft, das ein Partner beabsichtigt, von einem anderen Partner widersprochen, so entscheidet die Partnerschaft durch Mehrheitsbeschluss darüber, ob und mit welchen Maßgaben das beabsichtigte Geschäft durchgeführt werden soll. Bestehen Zweifel, ob ein beabsichtigtes Geschäft die Billigung aller Partner findet, so ist die Absicht, dieses Geschäft zu tätigen, allen anderen Partnern bekannt zu machen, bevor sie in die Tat umgesetzt wird.

(3) Die Partnerschaft kann durch Mehrheitsbeschluss die Ausführung bestimmter Geschäfte im Einzelfall bestimmten Partnern zuordnen.

(4) Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen wird die Partnerschaft von zwei Partnern gemeinschaftlich vertreten.⁵

3 Dieses Muster ist auf die örtliche Partnerschaft zugeschnitten. Für die überörtliche Partnerschaft bieten sich Anleihen aus dem Muster für eine überörtliche Sozietät an. Dementsprechend könnte es an dieser Stelle lauten: „Im Zweifel ist eine Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses über die Annahme oder Ablehnung eines Mandats herbeizuführen. Lassen sich hierbei Zweifel nicht ausräumen oder widerspricht auch nur ein Partner einer Annahmeerempfehlung, so ist das Mandat abzulehnen.“

4 Das ist zum Beispiel bei Partnerschaften mit Mitgliedern anderer partnerschaftsfähiger Berufe (Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc., vgl. § 59 a Abs. 1 und 2 BRAO) oder bei entsprechenden Vorgaben des Mandanten relevant.

5 Für den Fall, dass der Partnerschaftsvertrag keine Regelung enthält, gilt die gesetzliche Regelung (§ 7 Abs. 3 PartGG, § 125 Abs. 1 HGB), wonach jeder Partner ermächtigt ist, die Partnerschaft einzeln zu vertreten.

B.7 MUSTERVERTRAG PARTNERSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG

(5) Einzelne Partner können aus wichtigem Grund durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Partner von der Geschäftsführung und Vertretung der Partnerschaft ausgeschlossen werden.

§ 4 Beschlussfassung in der Partnerschaft

(1) Für alle Beschlüsse über grundsätzliche oder besonders wichtige Gegenstände ist die Zustimmung aller Partner erforderlich,⁶ sofern nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Solche besonders wichtigen Gegenstände sind insbesondere: Aufnahme neuer Partner, Änderungen des Partnerschaftsvertrags, Änderung der Regelung über die Überschussverteilung, Definition von Ziel und Struktur der Partnerschaft, Eingehen von Kooperationsverhältnissen, Eröffnung weiterer Büros, Einstellung anwaltlicher Mitarbeiter,⁷ Abschluss eines Mietvertrages über die Büroräume, Einstellung eines Bürovorstehers, Käufe oder Leasing technischer Anlagen im Wert von im Einzelfall mehr als ... Euro, Zuweisung bestimmter Aufgaben zur alleinigen Entscheidung durch einen einzelnen Partner oder durch mehrere Partner (Partnerschaftsausschuss).

(2) Beschlüsse betreffend die Erledigung laufender Arbeiten und Geschäfte, wie z. B. die Anschaffung von Büromaterialien unterhalb der im vorstehenden Absatz genannten Grenze, von Büchern und Zeitschriften, technischen Geräten, die Einstellung von nicht juristischen Mitarbeitern, mit Ausnahme eines Bürovorstehers, werden mit der Mehrheit der Stimmen aller Partner gefasst, soweit solche Aufgaben nicht gem. Abs. 1 einem einzelnen Partner oder einem Partnerschaftsausschuss zur alleinigen Entscheidung zugewiesen wurden.

(3) Sofern nicht alle Partner mit einer abweichenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind, werden die Beschlüsse der Partnerschaft in Partnerversammlungen gefasst. Partnerversammlungen können von jeweils zwei Partnern schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Die Partnerversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ... aller Partner anwesend oder vertreten sind. Wenn es daran fehlt, kann unter Einhaltung derselben Frist auf die gleiche Weise eine weitere Partnerversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Partner beschlussfähig ist, sofern darauf in der Einladung zu der weiteren Partnerversammlung hingewiesen wurde. Auf jeden Partner entfällt eine Stimme. Jeder Partner kann sich durch einen anderen Partner vertreten lassen. Die Partnerversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Partnern in Kopie zuzuleiten.

(4) Wenn kein Partner widerspricht, können Partnerbeschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per Fax oder E-Mail) gefasst werden.

§ 5 Vermögen der Partnerschaft

(1) Alle der gemeinschaftlichen Berufsausübung der Partner dienenden Gegenstände werden und bleiben Vermögen der Partnerschaft. Ausgenommen davon sind diejenigen Gegenstände, die ein

⁶ Insbesondere für größere Partnerschaften dürfte es ratsam sein, für alle oder einen Teil der besonders wichtigen Gegenstände Beschlussfassung durch (qualifizierte) Mehrheiten ausreichen zu lassen.

⁷ Anwaltliche Mitarbeiter, die weisungsgebunden sind und eine bestimmte Arbeitszeit einzuhalten haben, sind als Angestellte einzustufen, mit der Folge, dass Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind.

B.7 MUSTERVERTRAG PARTNERSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG

Partner aus eigenen Mitteln angeschafft und beim Verbringen in die Büroräume als in seinem Eigentum verbleibend bezeichnet hat.⁸

(2) Die Partnerschaft stellt jedem Partner die Einrichtung und Ausstattung für sein Arbeitszimmer in den gemeinsam unterhaltenen Büroräumen sowie auf sein Verlangen einen Pkw zur Verfügung. Die Betriebskosten des Pkws werden von der Partnerschaft bezahlt. Die Finanzierung der Anschaffungen obliegt dem jeweiligen Partner.⁹

§ 6 Geldverkehr

Jeder Partner hat die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten von § 8 Geldwäschegesetz zu beachten¹⁰ und dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen eines von ihm bearbeiteten Mandates der Partnerschaft anvertrauten Fremdgelder unverzüglich auf ein als solches gekennzeichnetes Aderkonto übertragen werden.

§ 7 Haftung

(1) Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft haftet den Gläubigern der Partnerschaft das Partnerschaftsvermögen.

(2) Grundsätzlich haften für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft die Partner als Gesamtschuldner mit.

(3) Das gilt aber nicht für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung. Für solche Verbindlichkeiten haftet allein das Partnerschaftsvermögen. Bei ausnahmsweise nur einem einzelnen Partner erteilten Mandaten (§ 2 Abs. 4 S. 2) haftet dem Mandanten zwar nur dieser Partner, die Partnerschaft und die anderen Partner sind aber im Innenverhältnis verpflichtet, den mandatierten Partner so zu stellen, wie er stünde, wenn das Mandat der Partnerschaft erteilt worden wäre.

(4) Jeder Partner hat unverzüglich alle übrigen Partner zu unterrichten, sobald für ihn erkennbar wird, dass die Geltendmachung von Ansprüchen wegen fehlerhafter Berufsausübung droht.

(5) Rückgriffsansprüche der Partnerschaft gegen einen Partner, der einen Berufshaftpflichtfall verursacht hat, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Partner hat die Berufspflichtverletzung vorsätzlich begangen.

8 Es empfiehlt sich, die betreffenden Inventarstücke mit dem Namen des Partners zu versehen, dem sie gehören. Bei Beginn der Partnerschaft ist festzustellen, welche Gegenstände Partnerschaftsvermögen sind. Selbstverständlich ist es geboten, diese Listen fortzuschreiben.

9 Hingewiesen wird auf § 10 Abs. 2 sowie auf das Urteil des FG Nürnberg v. 8.3.1994 (EFG 1994, 1023), wonach in dem Fall, dass eine Anwaltssozietät einen Pkw bestellt und auch die Rechnung auf sie ausgestellt ist, die Sozietät die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer dennoch nicht als Vorsteuer abziehen kann, wenn der Pkw tatsächlich einem Sozius übergeben wird und dieser entsprechend den Vereinbarungen im Sozietätsvertrag das Alleineigentum (Sonderbetriebsvermögen) an dem Pkw erwirbt. Nach diesem Urteil scheidet beim Pkw-Leasing ein Vorsteuerabzug für die Sozietät ebenfalls aus, wenn als Leasingnehmer ein Sozius aufgetreten ist. All diese Grundsätze gelten für Partnerschaften entsprechend. Angebracht erscheint es, die Rechtslage so zu gestalten, dass der Pkw in das Alleineigentum der Partnerschaft fällt, der die Anschaffung finanzierende Partner das Recht erhält, den Pkw im Falle einer Liquidation ohne Anrechnung auf seine allgemeine Liquidationsquote vorweg übereignet zu erhalten („Vorwegvermögen“).

10 Des Weiteren kann die Partnerschaft unter Umständen eine Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gem. § 7 Geldwäschegesetz treffen.

B.7 MUSTERVERTRAG PARTNERSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG

(6) Nachschusspflichten im Sinne des § 735 BGB für Verluste der Partnerschaft aus Berufshaftung sowie die Haftung eines ausscheidenden Partners für Fehlbeträge im Sinne des § 739 BGB sind ausgeschlossen.

§ 8 Berufshaftpflichtversicherung

(1) Die Partnerschaft schließt für jeden Partner und für jeden juristischen Mitarbeiter eine Berufshaftpflichtversicherung ab, deren Deckungssumme ... EUR¹¹ für jeden Versicherungsfall zu betragen hat, wobei die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf ...EUR¹² begrenzt werden darf.

(2) Zusätzlich schließt die Partnerschaft für sich selbst eine Berufshaftpflichtversicherung ab, deren Deckungssumme ... EUR¹³ für jeden Versicherungsfall zu betragen hat, wobei die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf ... EUR¹⁴ begrenzt werden darf.

(3) Der Berufshaftpflichtversicherungsschutz für die Partnerschaft sowie die Partner und juristischen Mitarbeiter ist regelmäßig darauf zu überprüfen, ob er noch den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entspricht und dem Zuschnitt der Partnerschaft angemessen erscheint.

(4) Jeder Partner ist verpflichtet, das mit den von ihm wahrzunehmenden Mandaten konkret verbundene Haftpflichtrisiko zu überprüfen. Zeigt sich ein erhöhtes Risiko ist dieser Umstand den anderen Partnern anzuzeigen und mit ihnen über die Reaktion darauf zu entscheiden, insbesondere darüber, ob insofern die Versicherungsdeckung erhöht und / oder eine schriftliche Haftungsbegrenzungsvereinbarung mit dem Mandanten angestrebt oder die Mandatsübernahme abgelehnt werden soll. Bei Meinungsverschiedenheiten gelten die Regelungen aus § 2 Abs. 3 S. 3 und 5.

§ 9 Einnahmen

Sämtliche Einnahmen aus anwaltlicher Tätigkeit (Betriebseinnahmen) fließen der Partnerschaft zu. Anwaltliche Tätigkeit im Sinne dieses Vertrages ist auch die Tätigkeit als Schiedsrichter, Testamentsvollstrecker, Mitglied eines Aufsichtsrates oder eines Beirates etc. Vergütungen für Tätigkeiten als Fachschriftsteller, Dozent oder Mitglied einer Prüfungskommission stehen dem jeweiligen Partner zu.¹⁵

§ 10 Ausgaben

(1) Alle Aufwendungen, die durch den Betrieb der Partnerschaft veranlasst werden, sind Betriebsausgaben der Partnerschaft (Betriebsausgaben I). Dazu zählen auch die Beiträge zu Rechtsanwaltskammer, Anwaltverein oder ähnlichen nationalen wie internationalen Organisationen und In-

11 Mindestens 250.000 EUR (vgl. § 51 Abs. 4 S. 1 BRAO).

12 Diese Obergrenze muss mindestens 1.000.000 EUR betragen (vgl. § 51 Abs. 4 S. 2 BRAO).

13 Mindestens 2.500.000 EUR (vgl. § 51 a Abs. 2 S. 1 BRAO).

14 Diese Obergrenze muss bei Partnerschaften mit bis zu vier Partnern 10.000.000 EUR betragen und bei Partnerschaften mit mehr Partnern für jeden weiteren Partner 2.500.000 EUR mehr (§ 51 a Abs. 2 S. 2, 3 BRAO).

15 Grundsätzlich sollten alle mit der Berufstätigkeit zusammenhängenden Einnahmen in die Partnerschaft fließen. Eine Ausnahme für die genannten Tätigkeiten rechtfertigt sich, weil sie im Interesse der Partnerschaft – oder der Anwaltschaft – liegen, regelmäßig außerhalb der normalen Arbeitszeit des Partners geleistet werden und weil die Vergütungen verhältnismäßig gering sind.

B.7 MUSTERVERTRAG PARTNERSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG

stitutionen sowie die Prämien für mit der Berufsausübung zusammenhängende Versicherungen einschließlich der Prämien für Versicherungen bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft. Das Gleiche gilt für Aufwendungen für die Teilnahme eines Partners an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren, nationalen oder internationalen Anwaltszusammenkünften einschließlich der Reise- und Hotelkosten sowie für die Aufwendungen zur Repräsentation, soweit diese Kosten und Aufwendungen im Interesse der Partnerschaft liegen; im Zweifel entscheidet hierüber die Partnerversammlung durch Beschluss.

(2) Die Aufwendungen der Partnerschaft gem. § 5 Abs. 2 (einschließlich des auf die Eigennutzung eines Pkws entfallenden Umsatzsteueranteils) sowie die in Abs. 1 genannten Aufwendungen, soweit sie nicht gemeinsame Betriebsausgaben sind, sind persönliche Sonderbetriebsausgaben des betreffenden Partners und werden als Betriebsausgaben II für den Partner gesondert erfasst.

§ 11 Verteilung des Überschusses

(1) Der nach Abzug der Betriebsausgaben verbleibende Überschuss wird unter die Partner nach Maßgabe der jeweils unter ihnen geltenden Quotenvereinbarung (Anlage zu § 11) verteilt. Die Quote jedes Partners wird in Punkten ausgedrückt.¹⁶ Der Anteil jedes Partners am Ergebnis bestimmt sich nach dem Verhältnis seiner Punktzahl zu der Summe der Punkte aller Partner. Partnern, die der Partnerschaft seit mindestens zehn Jahren angehören, soll in der Regel die Höchstpunktzahl zustehen.

(2) Partner, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und den Umfang ihrer Tätigkeit gem. § 15 Abs. 1 S. 1 Fall 2 einschränken wollen, sind verpflichtet, einer entsprechenden, angemessenen Herabsetzung ihrer Punktzahl zuzustimmen.

(3) Die Partner verpflichten sich, von dem Überschuss zunächst eine Rücklage in Höhe der durchschnittlichen Betriebsausgaben der Partnerschaft für sechs Monate¹⁷ auf ein Sonderkonto zu überführen. Dabei soll der Anteil des einzelnen Partners an der Rücklage seinem Anteil an dem Überschuss entsprechen. In den ersten zwei Jahren seiner Zugehörigkeit zur Partnerschaft ist ein Partner nicht verpflichtet, zu der Rücklage mit mehr als 10 % der monatlich an ihm ausgeschütteten Überschussanteile beizutragen. Über die Rücklage können die Partner nur gemeinsam verfügen.

16 In Betracht kommt – unter vielen anderen Möglichkeiten – eine Verteilung des Überschusses (und ggf. des Verlustes) nach Prozentsätzen. Eine solche Regelung sollte jedoch flexibel gehalten und in bestimmten Zeiträumen – etwa alle drei Jahre – überprüft werden. Das Punktsystem erscheint wesentlich flexibler als die Verteilung nach Prozentsätzen. Bei der Verteilung der Punkte können besondere Gesichtspunkte berücksichtigt werden, wie Leistung, Verdienst um Aufbau der Partnerschaft im Allgemeinen oder einer besonderen Sparte. Der Überschuss wird durch die Gesamtzahl der Punkte geteilt, die unter oder über 100 liegen können. Die Änderung der Punktzahl für den einzelnen Partner wie auch die Zuteilung von Punkten nach zehn Jahren ist einfacher als die Änderung von Prozentsätzen. Die Regelung, dass ein junger Partner regelmäßig nach zehn Jahren die Höchstpunktzahl erreicht und diese Punktzahl bis zu seinem Ausscheiden aus der Partnerschaft oder einer Reduzierung seiner Tätigkeit bestehen bleibt (sog. Lockstep), hat erhebliche Vorteile. Sie vermeidet es, dass Schwankungen in der Leistungsfähigkeit eines Partners, aus welchen Gründen auch immer, je nach Anlass zu Änderungen der Punktzahl führen. Bei allen Regelungen sollte berücksichtigt werden, dass eine Partnerschaft nur funktionieren und florieren kann, wenn alle Partner damit einen für sich ausreichenden Lebensstandard bestreiten können und das Gefühl einer fairen Regelung haben.

17 Eine Rücklage in der Höhe der Betriebsausgaben für einige Monate gibt der Partnerschaft Sicherheit gegenüber stark schwankenden Einnahmen. Die Höhe der Rücklage kann natürlich auf die Betriebsausgaben eines kürzeren Zeitraums als sechs Monate beschränkt werden; er sollte jedoch keinesfalls auf einen kürzeren Zeitraum als die Betriebsausgaben für drei Monate begrenzt werden, um zu vermeiden, dass die Partner bei vorübergehend geringeren Einnahmen Beiträge aus den privaten Vermögen einzahlen müssen, um die laufenden Betriebsausgaben zu decken. Wird die Rücklage wegen schwankender Einnahmen oder für besondere, nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckten Investitionen auf einstimmigen Beschluss der Partner in Anspruch genommen, so ist sie anschließend vor der Auszahlung von Überschüssen an die Partner wieder aufzufüllen.

B.7 MUSTERVERTRAG PARTNERSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG

(4) Die verbleibenden Überschussanteile gem. Abs. 1 werden unter Berücksichtigung der als Betriebsausgaben II auf die einzelnen Partner entfallenden Beträge monatlich an die Partner voll ausbezahlt.¹⁸

(5) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Abrechnung als Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG) zu erstellen. Die Abrechnung wird aufgrund eines Beschlusses der Partner verbindlich.

§ 12 Urlaub

Jeder Partner hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von ... Tagen, nach Vollendung des ... Lebensjahres auf ... zusätzliche Urlaubstage. Die Partner sind verpflichtet, untereinander eine Abstimmung über den Zeitpunkt des Urlaubs herbeizuführen. Dabei ist auf Partner mit schulpflichtigen Kindern Rücksicht zu nehmen.

§ 13 Erkrankung eines Partners

(1) Jeder Partner schließt eine Berufsunfallversicherung¹⁹ sowie zur Deckung des außerberuflichen Unfallrisikos eine private Unfallversicherung²⁰ ab. Jeder Partner ist außerdem gehalten, eine private Krankenversicherung abzuschließen.

(2) Ist die Arbeitskraft eines Partners durch Krankheit, Gebrechen oder aus anderen Gründen seit über sechs Monaten erheblich gemindert, so können die übrigen Partner von ihm eine angemessene Herabsetzung seiner ihm nach § 11 Abs. 1 zustehenden Quote verlangen. Das Verlangen bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller anderen Partner.

§ 14 Kündigung; Ausscheiden²¹

(1) Jeder Partner kann seine Mitgliedschaft in der Partnerschaft gegenüber allen anderen Partnern unter Einhaltung einer Frist von ... Monaten²² auf das Ende eines Kalenderjahres ordentlich kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 133 HGB i.V.m. § 9 Abs. 1 PartGG kann jeder Partner die Partnerschaft auch ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich

18 In Anwaltsbüros werden vielfach die privaten Rechnungen und Ausgaben vom Büro bezahlt und als Entnahmen zulasten des Partners ohne Rücksicht auf den Kontostand verbucht. In Partnerschaften empfiehlt sich dringend, den privaten Zahlungsbereich von dem Bürobereich strikt zu trennen.

19 Bei der VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Hamburg).

20 Die Prämien zur Privatunfallversicherung sollten von den Partnern aus Privatmitteln gezahlt werden, damit die Versicherungsleistungen im privaten Bereich anfallen und daher steuerfrei vereinnahmt werden können. In der Privatunfallversicherung empfiehlt es sich, das Todesrisiko und das Invaliditätsrisiko etwa im Verhältnis 1:3 abzusichern. Große Partnerschaften sollten versuchen, Prämienrabatte zu erreichen. Wichtig ist es, zu bestimmen, wer im Versicherungsfall bezugsberechtigt sein soll.

21 Bei den Kündigungsfolgen wurde bewusst von einem Wettbewerbsverbot abgesehen. Ein solches wäre ohnehin nur in engen Grenzen zulässig (BGH AnwBl. 2005, 715) und im Kontext der Mandantenmitnahmeklausel in Abs. 6 und der Abfindungsregelung (§ 16) zu sehen.

22 Erfahrungsgemäß ist es nicht sinnvoll, den Zeitraum über drei oder sechs Monate auszudehnen. Zu den Grenzen für die zeitliche Einschränkung des Kündigungsrechts bei Anwaltssozietäten vgl. BGH ZIP 2006, 2316; Goette ZGR 2008, 436, 442.

B.7 MUSTERVERTRAG PARTNERSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG

kündigen. Das Recht zur Erhebung der Auflösungsklage gem. § 133 HGB i.V.m. § 9 Abs. 1 PartGG wird – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen.²³

(2) Die Mitgliedschaft eines Partners in der Partnerschaft kann grundsätzlich von allen übrigen Partnern gemeinsam²⁴ unter Einhaltung einer Frist von ... Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch außerordentlich ohne Einhaltung dieser Frist. Gegenüber einem Partner, welcher der Partnerschaft mehr als zehn Jahre angehört und seine Mitarbeit nicht eingestellt hat und der weder berufsunfähig geworden noch auf Dauer erkrankt ist, ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen, mithin nur eine außerordentliche Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Als wichtiger Grund gilt es stets, wenn ein Partner nach seiner Aufnahme in die Partnerschaft heiratet, ohne im Zusammenhang mit der Eheschließung oder binnen angemessener Frist danach eine Vereinbarung entsprechend § 1 Abs. 3 S. 3 zu treffen.

(3) Kündigungen bedürfen der Schriftform. In Fällen des Abs. 2 bedarf die Kündigung der persönlichen Unterzeichnung durch alle übrigen Partner.

(4) Kündigungen führen zum Ausscheiden des betreffenden Partners. Die Partnerschaft wird unter den verbleibenden Partnern fortgesetzt. Erscheint der Name des ausgeschiedenen Partners im Namen der Partnerschaft, so ist die Partnerschaft berechtigt, ihren bisherigen Namen weiterzuführen, es sei denn, es stehen wichtige Gründe entgegen. Eine anderweitige Anwaltstätigkeit des Ausscheidenden gilt nicht als ein solcher wichtiger Grund, auch dann nicht, wenn sie nach diesem Vertrag zulässig ist.²⁵

(5) Die Regelungen in Abs. 4 gelten entsprechend, wenn ein Partner verstirbt.

(6) Scheidet ein Partner infolge Kündigung aus der Partnerschaft aus, so sind alle Partner einschließlich des Ausscheidenden verpflichtet, den ernsthaften Versuch zu unternehmen, sich darüber zu verständigen, welche von dem ausscheidenden Partner begründeten oder allein oder gemeinsam mit anderen betreuten Mandatsverhältnisse ihm unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die betroffenen Mandanten übertragen werden sollen. Kommt eine Verständigung darüber nicht innerhalb eines Monats ab Kündigung zustande, so haben die Partner alle von dem ausscheidenden Partner begründeten oder allein oder gemeinsam mit anderen betreuten Mandanten darüber zu befragen, ob der ausscheidende Partner oder die Partnerschaft künftig die jeweiligen laufenden Sachen bearbeiten sollen. Kommt auch über die Art und Weise der Befragung oder den Kreis der zu befragenden Mandanten keine Verständigung zustande, so hat die Befragung in einem gemeinsamen Rundschreiben an alle diejenigen Mandanten zu erfolgen, die der ausscheidende Partner hierfür benannte und für die er im letzten Jahr vor seinem Ausscheiden tätig war. Kommt auch über ein solches Rundschreiben innerhalb von zwei Monaten seit der Kündigung keine Verständigung zustande und hat auch innerhalb eines weiteren Monats ein Ver-

23 § 9 Abs. 1 PartGG verweist auf die §§ 131 ff. HGB und sieht somit als Rechtsbehelf für den Fall des Vorliegens wichtiger Gründe das Recht auf Auflösungsklage gem. § 133 HGB vor und nicht etwa das Recht auf außerordentlichen Kündigung gem. § 723 Abs. 1 S. 2 BGB. Diese Regelung erscheint unzweckmäßig. Es empfiehlt sich, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Regelung wie hier vorgesehen im Partnerschaftsvertrag im Rahmen des gesetzlich Zulässigen (siehe § 133 Abs. 3 HGB) abzubedingen und stattdessen gerade umgekehrt anstelle der Auflösungsklage die außerordentliche Kündigung zu eröffnen.

24 Bei großen Partnerschaften kann es sich empfehlen, das Quorum für den Kündigungsbeschluss auf 75 % der Stimmen der Partner festzusetzen.

25 Es ist sinnvoll, dies (so oder entgegengesetzt) ausdrücklich, ggf. mit einer Übergangsfrist für die bisherige Namensführung, festzulegen.

B.7 MUSTERVERTRAG PARTNERSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG

mittlungsversuch des Vorstandes der zuständigen Rechtsanwaltskammer²⁶ keinen Erfolg, so dürfen sowohl die Partnerschaft als auch der ausscheidende Partner durch ein sachlich gehaltenes Schreiben einseitig die Entscheidung aller derjenigen Mandanten einholen, deren Mandatsbeziehung der ausscheidende Partner auf sich überzuleiten wünscht. Dasselbe Verfahren ist im Falle der Auflösung der Partnerschaft in Bezug auf alle Mandate aller Partner durchzuführen.

§ 15 Einstellung der Mitarbeit wegen Erkrankung, Berufsunfähigkeit oder Alters

(1) Jeder Partner kann durch Erklärung gegenüber allen anderen Partnern zum Ablauf eines Kalenderjahres nach Vollendung seines 65. Lebensjahres seine Mitarbeit in der Partnerschaft einstellen (Eintritt in den Ruhestand) oder einschränken. Die Erklärung muss den anderen Partnern mindestens sechs Monate vor dem Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zugegangen sein. Mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Partner das 72. Lebensjahr vollendet hat, tritt er ohne Weiteres in den Ruhestand; eine hiervon abweichende Vereinbarung bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Partner.

(2) Wird ein Partner vor Eintritt in den Ruhestand ganz oder überwiegend berufsunfähig, so kann sein Eintritt in den Ruhestand durch Beschluss der anderen Partner herbeigeführt werden. Das Gleiche gilt, wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für die Partnerschaft notwendig erscheint und der Partner das 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 75 % der Stimmen aller anderen Partner.

(3) Durch seinen Eintritt in den Ruhestand scheidet der betreffende Partner aus der Partnerschaft aus.²⁷ Es gelten die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 4 und Abs. 6 entsprechend.

§ 16 Auseinandersetzungsguthaben

(1) Scheidet ein Partner infolge einer Kündigung oder von Gesetzes wegen (§ 9 Abs. 1 oder 3 PartGG), insbesondere durch Tod, aus der Partnerschaft aus, so haben er oder seine Erben Anspruch auf:

(a) die Auszahlung des Guthaben-Saldos der für den betreffenden Partner von der Partnerschaft geführten Konten und

26 Im Falle einer Partnerschaft mit Mitgliedern anderer Berufe (z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) sollte eine Vorschrift aufgenommen werden dahingehend, dass die Wirtschaftsprüferkammer bzw. Steuerberaterkammer und die Rechtsanwaltskammer einen Einigungsversuch herbeiführen sollen.

27 Ein sofortiges Ausscheiden von in Ruhestand tretenden Partnern kann auf der einen Seite zwar nachteilige steuerliche Folgen für sie haben (z.B. vorzeitige Versteuerung anteiliger Reserven etwa im Betriebsgebäude, Sofortbesteuerung des Barwertes der Pension). Auf der anderen Seite kann durch die Einrichtung einer reinen Ruheständler-Gesellschaftszugehörigkeit eine steuerliche Qualifizierung der gesamten Partnerschaft als Gewerbebetrieb drohen (siehe dazu BRAK-Ausschuss Steuerrecht, Standortbestimmung: Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit – Abfärberegulation des § 15 Abs. 3 Nr 1 EStG, Stand: August 2017, 2f.). Daher sollte im Zweifel dem Zug der Zeit folgend ein sofortiges Ausscheiden vorgesehen und auch auf Versorgungsregelungen gänzlich verzichtet oder auf Versicherungsmodelle ausgewichen werden. Mit der Einführung der Altersversorgung der Anwältinnen durch Ländergesetze (z.B. das Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg (RAVersG) v. 21.11.2000) hat die vertragliche Versorgungsregelung ohnehin viel von ihrer früheren Bedeutung verloren. Hinzu kommt, dass Partnerschaften wie Sozietäten in der Praxis zunehmend als bloße Verbindung auf Zeit gesehen werden.

B.7 MUSTERVERTRAG PARTNERSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG

- (b) seinen Anteil an der Rücklage (§ 11 Abs. 3) gemäß den ertragsteuerlichen Buchwerten des Partnerschaftsvermögens – ausschließlich Forderungen – am Ende des Jahres, in dem der Partner aus der Partnerschaft ausscheidet.²⁸

(2) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Beteiligung an den laufenden Mandaten und auf Befreiung von den gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten (§ 738 Abs. 1 S. 2 BGB). Jedoch hat der ausscheidende Partner Anspruch auf Freistellung von der Haftung für Verbindlichkeiten der Partnerschaft.

§ 17 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen den Partnern oder zwischen einem oder mehreren Partnern und der Partnerschaft werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der diesem Vertrag in Kopie als Anlage zu § 17 beigefügte Schiedsvertrag.²⁹

Anlage zu § 17

[...]

1. Über alle Meinungsverschiedenheiten, welche sich zwischen den Partnern oder zwischen einem oder mehreren Partnern und der Partnerschaft aus oder im Zusammenhang mit dem Partnerschaftsvertrag, insbesondere über dessen Rechtsgültigkeit, nachträgliche Unwirksamkeit, Inhalt, Auslegung und Durchführung, ergeben sollten, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein dreigliedriges Schiedsgericht mit dem Sitz am Sitz der Partnerschaft.
2. Das Schiedsgericht ist befugt, Lücken des Partnerschaftsvertrags, auch solche, die sich aus einer grundlegenden Änderung der tatsächlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse ergeben sollten, mit Wirkung für und gegen alle Partner und die Partnerschaft auszufüllen. Dabei soll das Schiedsgericht unter Zugrundelegung des im Übrigen zum Ausdruck gekommenen Willens der Partner in billiger Weise deren Interessen Rechnung tragen.
3. Jeder Schiedsrichter muss zur Ausübung des Richteramts befähigt sein. Die Ernennung der Schiedsrichter erfolgt gemäß nachstehenden Regelungen:
 - a) Bei Schiedsverfahren mit zwei Parteien ernennt jede Partei einen Schiedsrichter.
 - b) Wenn mehrere Partner oder ein Partner und die Partnerschaft das schiedsgerichtliche Verfahren einleiten wollen, haben sie einen gemeinsamen Schiedsrichter zu ernennen, widrigenfalls keiner der von ihnen ernannten Schiedsrichter als wirksam ernannt gilt.
 - c) Wird das schiedsgerichtliche Verfahren gegen mehrere andere Partner oder gegen einen Partner und die Partnerschaft als gemeinsame Schiedsbeklagte betrieben, so haben diese einen gemeinsamen Schiedsrichter zu ernennen, widrigenfalls keiner der von ihnen ernannten Schiedsrichter als wirksam ernannt gilt. § 1035 Abs. 3 S. 3 ZPO gilt in diesem Fall mit der Maßgabe, dass das Gericht nicht nur für die gemeinsamen Schiedsbeklagten einen Schiedsrichter zu bestellen hat, sondern auch einen (neuen) Schiedsrichter für die Klägerseite.

²⁸ In größeren Sozietäten wird regelmäßig auf die Vereinbarung eines besonderen Abfindungsentgelts verzichtet, nicht zuletzt deshalb, weil auch der Eintritt eines neuen Partners nicht mit irgendwelchen Leistungen für diesen eintretenden Partner verbunden ist. Dasselbe gilt für Partnerschaften. Die „Mitnahme“ von Mandanten (vgl. § 14 Abs. 6) rechtfertigt grundsätzlich den Ausschluss von einer Beteiligung am Ertragswert der Partnerschaft (BGH NJW 1995, 1551; OLG Bremen DStR 1992, 78).

²⁹ Diese „Auskopplung“ hat unter anderem den Vorteil, jeglichem Streit um die Reichweite des Verbraucherbegriffs in § 1031 Abs. 5 ZPO aus dem Wege zu gehen.

B.7 MUSTERVERTRAG PARTNERSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER BERUFSHAFTUNG

4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren (§§ 1025 ff. ZPO).

[Unterschriften]

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Ansprüche aus diesem Vertrag können weder abgetreten noch verpfändet noch mit einem Nießbrauch belastet werden.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In einem solchen Falle sind die Partner verpflichtet, an der Schaffung einer Bestimmung mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.